
Politikbereich 6 Nachhaltige Raumentwicklung und Mobilität

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

Art. 13 Konzepte und Sachpläne

¹Der Bund erarbeitet Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können; er erstellt die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab.

Raumplanungsverordnung, SR 700.1

Art. 48 Aufgaben und Kompetenzen des ARE

²Es [das ARE] erarbeitet Grundlagen für die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes, für die Zusammenarbeit mit den Kantonen und für die Förderung der Raumplanung in den Kantonen.